

Satzung

Engagiertes Freiburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Engagiertes Freiburg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Der Verein ist in Deutschland bundesweit tätig.
4. Der Verein wurde am 03.04.2023 errichtet.
5. Der Verein ist ethnisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
7. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:

1. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete, Vertriebene, Aussiedler, Kriegsopfer, Behinderte und Opfer von Straftaten;
2. die Förderung der Integration der in Punkt 1 definierten Menschengruppen, unter anderem durch die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der vorgenannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke.

Der Satzungszweck wird nicht nur, aber insbesondere auch verwirklicht durch:

- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen, die auf die Anliegen des Vereins aufmerksam machen und die Ziele des Vereins fördern, wie z.B. Vorträge, Workshops, Meisterklassen, Lesungen, Konzerte, Theateraufführungen usw.;
- die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit Vereinigungen und Initiativen, die ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- die Organisation von Informationsveranstaltungen, aber auch über soziale Medien, die Website der Organisation usw.;
- das Sammeln von Spenden und Zuwendungen für das Erreichen der Vereinszwecke, sowohl für die vom Verein durchgeführten Maßnahmen als auch im Rahmen der Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere Körperschaften;
- das Sammeln von Spenden für Hilfsbedürftige i.S.d. § 53 Abgabenordnung; Organisation und Durchführung von Spendenaktionen und Spendenaufrufen, Sammeln von Geld- und Sachspenden, wie z.B.:
 - Erwerb und Verteilung von Lebensmitteln, Hygieneartikeln, Gutscheinen für Supermärkte und Lebensmittelgeschäfte;
 - Organisation von durch die Sachspenden unterstützten Kleiderkammern (Räume, Logistik, Ausgabe);
- die Unterstützung von hilfsbedürftigen Betroffenen durch z.B.:
 - Beratung und psychologische Unterstützung,
 - Hilfe beim Transport von Personen in Notsituationen
 - Begleitung bei Behörden- und Arztbesuchen, und Begleitung bei weiteren für die Eingewöhnung und Integration in Deutschland notwendigen Terminen, Unterstützung durch Übersetzen oder Dolmetschen;
- Bereitstellung von Räumlichkeiten und Finanzierung von Zutaten für die Zubereitung von gemeinsamen Mahlzeiten;
- den Austausch von Erfahrung und Wissen;
- die Durchführung oder Teilnahme an Fortbildungen und Zusammenarbeit mit externen Institutionen;
- Betreuung und Hilfestellung für die Betroffenen in Fragen der beruflichen, kulturellen und sozialen Integration in die Gesellschaft, wie z.B. Organisation, Förderung und Durchführung von:
 - Integrations- und Weiterbildungsinitiativen;

- diversen Freizeitaktivitäten und Integrationsprojekten in den Bereichen Kultur, Kunst, Musik, Basteln, Malen, Sport für Kinder und Erwachsene, usw.;
- Workshops, Treffen, Museumsbesuchen, Stadtführungen, Spaziergängen, Exkursionen, Wanderungen, sowie Sprachkursen und Sprachtandemen für alle Altersgruppen; Integrationshilfe für Kinder sowie für Erwachsene im Alltag;
- Betrieb und Moderation von Informations- und Kommunikationsangeboten über Web und Social Media Plattformen, wie z.B. Telegram Chats und Info Channels für Fragen und Antworten von Flüchtlingen in Freiburg und in der Umgebung;
- Ausbau von Beziehungen zwischen diversen Akteuren der Zivilgesellschaft in der Ukraine, Russland und Deutschland;
- Organisation von und Teilnahme an Demonstrationen, Kundgebungen, Umzügen und Konferenzen;
- Organisation von Wohltätigkeitsaktionen und Flohmärkten, insbesondere mit Vermittlern von Wohltätigkeitsveranstaltungen, um Finanzmittel für laufende und potenzielle Projekte zu beschaffen;

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Verein tätige Personen – Mitglieder oder Nichtmitglieder – können nachgewiesene Aufwendungen für die Vereinsarbeit erstattet bekommen. Die Mitglieder des Vorstands, die Geschäftsführer/-innen sowie andere für den Verein tätige Dritte können eine Vergütung erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Nähere Bestimmungen über Aufwendungsersatz und Vergütungen kann die Mitgliederversammlung treffen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a Mitgliedschaft

Es gibt drei Kategorien von Mitgliedern:

- 1) Mitglieder
- 2) Ehrenmitglieder
- 3) Fördermitglieder

„Mitglieder“ (Nr. 1) haben uneingeschränkte Mitgliederrechte und – pflichten.

„Ehrenmitglieder“ (Nr. 2) haben uneingeschränkte Mitgliederrechte, sie sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft wird dem Ehrenmitglied nach Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand angetragen. Ehrenmitglieder haben unmittelbar nach Annahme der Ehrenmitgliedschaft Stimmrecht.

„Fördermitglieder“ (Nr. 3) unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben Stimmrecht im Hinblick auf das Verlangen nach der Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Sie sind in die Organe des Vereins nicht wählbar und können nicht Kassenprüfer/-innen sein.

§ 3b Erwerb der Mitgliedschaft für Mitglieder und Fördermitglieder

1. Mitglied werden können volljährige natürliche Personen sowie juristische Personen, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Körperschaften. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft bekennen sich die Mitglieder zur Satzung, insbesondere auch zu den Zwecken und Tätigkeitsfeldern des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft wird nach folgendem Prozedere erworben:
 1. Das künftige Mitglied beantragt in Textform oder mittels Web-Formular die Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand;
 2. Der - Vorstand entscheidet baldmöglichst über die Aufnahme des/der Antragstellers/-in;
 3. Unverzüglich nach der Entscheidung bestätigt der Vorstand dem Mitglied in Textform die Mitgliedschaft bzw. er informiert das Mitglied in Textform über die Notwendigkeit einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung);
 4. Bei Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand entscheidet die auf die Ablehnung folgende Mitgliederversammlung. Der Vorstand informiert das Mitglied innerhalb einer Woche nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung in Textform über das Ergebnis.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustellung der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand oder die von ihm bevollmächtigte Person an den/die Antragsteller/-in in Textform. Das Stimmrecht steht dem neuen Vereinsmitglied drei Monaten ab dem Tag der positiven Mitteilung durch den Vorstand bzw. ab dem Tag der positiven Entscheidung der Mitgliederversammlung zu.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Streichung von der Mitgliederliste,
3. durch Ausschluss aus dem Verein,
4. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
5. mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Eine etwaige Stellungnahme des/der Betroffenen in Textform ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder,

Vorstandsmitglieder, Fördermitglieder und Kassenprüfer sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus 3 (drei) Mitgliedern. Wenn die Anzahl der Mitglieder durch Rücktritt oder aus anderem Grund unter 3 (drei) fällt, so gilt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung als ordentlich besetzt.

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/-in.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die drei Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. In-Sich-Geschäfte i.S.d. § 181 BGB, an denen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder beteiligt sind, sind nur mit vorheriger Zustimmung durch Beschluss des gesamten Vorstands erlaubt. Für Rechtsgeschäfte ab einem finanziellen Umfang von 5.000 Euro muss der Vorstand von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten werden.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder für die Dauer von 1 Jahr, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so soll der Vorstand baldmöglichst ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen. Die Mitgliederversammlung kann das auf diese Weise nachgewählte Vorstandsmitglied durch die Wahl eines anderen Ersatzmitglieds für den Vorstand, das bis zum Ablauf der planmäßigen Amtsdauer des ursprünglich ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds gewählt wird, abberufen.

§ 9 Vorstand, Beirat, Geschäftsführung

Der Vorstand führt und verantwortet die Geschäfte des Vereins. Er trifft als Kollektivorgan alle maßgeblichen Entscheidungen für den Verein. Er wird von dem/der 1. Vorsitzenden – im Falle von dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden – vertreten.

Der Vorstand kann zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben oder der Aufgaben des Vorstands einen oder mehrere Geschäftsführer/-innen bestimmen. Diese werden auf der Grundlage eines Beschlusses des Vorstands durch den Vorstand verpflichtet. Sie sind nicht Organ des Vereins, sie sind nicht besondere Vertreter i.S.d. § 30 BGB. Geschäftsführer/-innen müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand entscheidet über die Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

§ 10 Bevollmächtigungen von Dritten; Beschränkung der Vertretungsmacht

Der Vorstand kann sonstige Mitglieder oder Dritte – alle Genannten einzeln oder gemeinsam zu mehreren – zu bestimmten Rechtsgeschäften bevollmächtigen. Die Bevollmächtigungen können im Innen- sowie im Außenverhältnis beschränkt werden. In-Sich-Geschäfte i.S.d. § 181 BGB sind nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstands erlaubt. Der entsprechende Beschluss ist zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Vorgaben zur Beschränkung der im vorigen Absatz genannten Bevollmächtigungen machen.

Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss den Vorstand im Innenverhältnis in seiner Vertretungsmacht beschränken und Vorgaben zur Höhe und Umfang einzugehender Verpflichtungen machen. Art und finanzielle Höhe der Beschränkungen sollen den jeweiligen Umständen angepasst werden. Die Mitgliederversammlung kann auch festlegen, unter welchen Voraussetzungen Ausnahmen zulässig sind. Jede in Anspruch genommene Ausnahme muss schriftlich protokolliert werden und im Jahresbericht einzeln aufgeführt sein und im Rechenschaftsbericht gesondert aufgeführt werden.

§11 Beirat

1. Der Verein kann einen Beirat haben. Mitglieder des Vereins sind für den Beirat ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beiratsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen abberufen werden.
3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Beirat versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand des Vereins lädt gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Beirats zu den Sitzungen ein. Für die Beiratssitzung bereitet der Vorstand folgende Unterlagen vor und versendet diese spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Beiratsmitglieder: a) aktueller Wirkungsbericht b) aktueller Jahresabschluss mit Wirtschaftsprüfungsbericht c) aktuelle Liquiditätsplanung für das laufende Jahr d) aktuelle Finanzplanung für das Folgejahr e) weitere Unterlagen auf Verlangen des Beirats Auf Anfrage des Beirates stellt der Vorstand die genannten Unterlagen auch unterjährig bereit.
6. Aufgaben und Rechte des Beirates: a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins und unterstützt ihn in strategischen und finanziellen Angelegenheiten. b) Der Beirat hat das Recht den Vorstand zu einzelnen Vorhaben um Stellungnahme zu bitten. Der Vorstand ist verpflichtet dieser Bitte nachzukommen. c) Der Beirat hat die Pflicht den Vorstand auf Fehlentwicklungen hinzuweisen und ggf. die Mitgliederversammlung darüber zu informieren. d) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. e) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme; das gilt auch für Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied darf höchstens ein anderes Mitglied per Stimmrechtsübertragung vertreten. Das nicht anwesende Mitglied muss den Vorstand in Textform über die Stimmrechtsübertragung spätestens 12 Stunden vor der Mitgliederversammlung informieren.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes; Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer/-innen.
2. Entgegennahme des Berichtes des/der Schatzmeisters/-in und der Kassenprüfer/-innen.
3. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages sowie über Aufwandsentschädigungen und Vergütungen.
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Beisitzer/-innen.
5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen verabschieden und/oder weitere Bestimmungen treffen. Jede Arbeitsgruppe muss einen/eine Ansprechpartner/-in haben, der den Vorstand und die Mitgliederversammlung regelmäßig über wesentliche Aktivitäten und Entwicklungen auf dem Laufenden hält.
8. Wahl der Kassenprüfer/-innen.
9. Auflösung des Vereins, wofür die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich ist.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/4 aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen werden. Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, werden per E-Mail geladen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist von dem/der Vorsitzenden einzuberufen. In besonders wichtigen Fällen kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Es ist ein Protokoll zu führen, das der Vorstand zu unterschreiben hat.

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung, Videokonferenz

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene elektronische Adresse gerichtet war. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand per Beschluss fest. Die Termine der

Mitgliederversammlung sollen mindestens 4 Wochen im Voraus bekanntgegeben werden, hiervon kann in eiligen Fällen abgesehen werden.

Die Versammlung kann auch als (Teil- bzw.) Videokonferenz durchgeführt werden. Dies muss bereits aus der Ladung hervorgehen. Sie muss ohne Videotechnik durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies bis 1 Woche vor der Versammlung in Textform verlangt oder wenn die Mehrheit der bei der (Teil- bzw.) Videokonferenz anwesenden Mitglieder den Abbruch der Versammlung und die Fortsetzung ohne Videotechnik verlangt. In diesem Fall ist innerhalb einer Woche für eine weitere Mitgliederversammlung ohne Videotechnik zu laden, die innerhalb von vier Wochen nach der abgebrochenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden muss.

§ 14 Leitung, Protokoll und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Schatzmeister/-in geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/-in.

Das Protokoll wird von einem/-er von der Versammlung gewählten Protokollführer/-in geführt.

Zu Beginn der Versammlung verabschiedet diese die Tagesordnung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse – sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/-e Kandidat/-in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/-in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste/-innen zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung durch deren Mitteilung in Textform an den Vorstand vorzuschlagen. Dies soll möglichst frühzeitig und vor der Ladung geschehen. Der Vorstand muss die Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

Jedes Mitglied kann auch nach der Ladung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung vom Vorstand in Textform verlangen, dass Tagesordnungspunkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand muss die entsprechend ergänzte Tagesordnung einschließlich der neuen Anträge mindestens fünf Tage vor dem Tag der Versammlung in Textform an alle Mitglieder übersenden. Eine Beschlussfassung ist nur zu Gegenständen möglich, die in der ursprünglichen oder ergänzten Tagesordnung benannt waren. Änderungs- oder Erweiterungsanträge sind auch in der Mitgliederversammlung möglich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt den Mitgliedern bereits mit der der Ladung beigefügten Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 17 Wahl der Kassenprüfer/-innen

Die Mitgliederversammlung kann 1 bis 2 Kassenprüfer/-innen wählen für die Dauer von 2 Jahren. Diese dürfen nicht Fördermitglied oder Mitglied des Vorstands sein, sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie prüfen die Finanzen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Sie bleiben bis zur Neuwahl der Kassenprüfer im Amt.

§ 18 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Integrationsförderung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Aussiedlern, Kriegsopfern, Kriegshinterbliebenen, Kriegsbeschädigten und Kriegsgefangenen, Zivilbeschädigten und Behinderten.

§ 19 Mitgliederdaten

Eine aktuelle Mitgliederliste mit Kontaktdaten der Mitglieder wird den Mitgliedern auf Anfrage vom Vorstand zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für Aufnahme in diese zur Verfügung gestellte Liste ist das vorherige Einverständnis des jeweiligen Mitglieds in Textform. Die Liste darf aus Datenschutzgründen von den Mitgliedern nicht an Dritte weitergegeben und nur für vereinsinterne Zwecke genutzt werden. Ohne Einverständnis des jeweiligen Mitglieds sind die Vereinsorgane nicht berechtigt, Kontaktdaten der Mitglieder an Dritte weiterzugeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung.

§ 20 Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Satzung eine Regelungslücke enthält, sind die Vorschriften des BGB heranzuziehen. Sollte eine Regelung unwirksam sein, so gelten die restlichen Regelungen unbeschadet fort.

§ 21 In Kraft treten

Die Satzung tritt in der hier niedergeschriebenen Fassung unmittelbar und sofort nach dem Ende der Sitzung des Vorstands der Satzung in Kraft, auf welcher die Satzung in der hier vorliegenden Form verabschiedet wurde.

§ 22 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.